



Aktuelles aus dem Arbeits- und Sozialrecht 24.11.2011

Darf ein krankgeschriebener Mitarbeiter arbeiten?

Die Frage taucht immer wieder auf: Darf ein krankgeschriebener Mitarbeiter zur Arbeit gehen? Wenn sich ein Arbeitnehmer trotz Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AUB) in der Lage fühlt, seine Leistung ganz oder teilweise zu erbringen, sind die Beteiligten häufig unsicher, ob dies rechtlich zulässig ist. Insbesondere besteht die Sorge, dass der Mitarbeiter seinen Schutz in der Krankenversicherung und Unfallversicherung verlieren könnte.

Die AUB stellt kein Beschäftigungsverbot dar. Der Arzt bescheinigt damit lediglich die voraussichtliche Dauer der Erkrankung. Fühlt sich der Mitarbeiter vorzeitig wieder soweit fit, dass er arbeiten kann, steht dem nichts im Wege. Ebenso können sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer darauf einigen, dass ein noch nicht wieder voll einsatzfähiger Mitarbeiter nur einen Teil seiner Tätigkeit erbringt. Falls das insbesondere vom Arbeitsvertrag abhängige Direktionsrecht des Arbeitgebers die Zuweisung einer anderen Tätigkeit ermöglicht, kann ein krankgeschriebener Arbeitnehmer auch zur Arbeit aufgefordert werden, soweit dies seine konkrete Erkrankung zulässt. So steht z.B. eine Fußverletzung einer sitzenden Tätigkeit nicht zwingend und unbedingt bis zur gänzlichen Ausheilung entgegen.

Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers darf dabei nicht aus dem Auge verloren werden. Bestehen Zweifel über die Einsatzfähigkeit, sollte der Mitarbeiter eine ärztliche Bescheinigung über seine konkrete Einsatzfähigkeit beibringen.

Damit der Versicherungsschutz der Unfallversicherung auch beim Weg zur/von der Arbeit erhalten bleibt, sollte die vorzeitige Arbeitsaufnahme ausdrücklich vorher vereinbart werden. Denn wenn nicht klar ist, dass der an sich krank geschriebene Mitarbeiter an diesem Tag den Betrieb aufsucht, um wieder zu arbeiten, würde bei einem Wegeunfall die Unfallversicherung nicht eintreten.

Unsere Mitteilungen können eine Rechtsberatung nicht ersetzen. Wir übernehmen damit keine Haftung für den Einzelfall.

Dr. Thomas Weckbach
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Tel. 08 21 / 3 45 85 - 21
tweckbach@seitz-partner.de

Hans-Peter Bernhard
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht
Tel. 08 21 / 3 45 85 - 16
hpbernhard@seitz-partner.de

Barbara Kühn
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Tel. 08 21 / 3 45 85 - 11
bkuehn@seitz-partner.de

Iris Münsch-Haban
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Tel. 0821/ 3 45 85 - 46
imuensch@seitz-partner.de

Caroline Stuber
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Tel. 0821/ 3 45 85 - 11
cstuber@seitz-partner.de